



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Smolka
REFERAT Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL buergerdialog@bmj.bund.de
DATUM Berlin, 14. Juli 2025

BEZUG: Ihr Schreiben vom 20. Juni 2025

Sehr geehrter Herr 

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 20. Juni 2025.

Das Zitiergebot ist in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verankert. Es besagt, dass ein Gesetz, durch welches ein Grundrecht eingeschränkt wird, das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. Es ist seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bei allen Bundes- und Landesgesetzen zu beachten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das Zitiergebot eine Warn- und Besinnungsfunktion. Durch die Benennung des Eingriffs im Gesetzeswortlaut solle sichergestellt werden, dass der Gesetzgeber nur Eingriffe vornimmt, die ihm als solche bewusst sind und über deren Auswirkungen auf die betroffenen Grundrechte er sich Rechenschaft ablegt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1983 – 1 BvL 46/80 –, BVerfGE 64, 72, Rn. 26, juris; BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 – 1 BvR 370/07 –, BVerfGE 120, 274, Rn. 301, juris; BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 –, BVerfGE 129, 208, Rn. 178, juris).

Das Bundesverfassungsgericht legt das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG allerdings so aus, dass es nur auf Grundrechte Anwendung findet, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 1983 – 1 BvL 46/80 –, BVerfGE 64, 72, Rn. 26-27, juris; BVerfG, Beschluss vom 12.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 –, BVerfGE 129, 208, Rn. 177, juris). So unterfällt zum Beispiel die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG nicht dem Zitiergebot, denn sie ist von vornherein nur unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet (BVerfG, Urteil vom 29. Juli 1959 – 1 BvR 394/58 –, BVerfGE 10, 89, Rn. 41, juris). Da die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG jedes menschliche Verhalten vor staatlichen Eingriffen schützt, könnte die Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots gem. Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 GG ohnehin nicht erfüllt werden, wenn jeder Eingriff in dieses Grundrecht das Zitiergebot auslösen würde.

Infolge dieser Auslegung von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG unterfallen Einschränkungen der folgenden Grundrechte dem Zitiergebot:

- Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Einschränkungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG),
- Verbot der Trennung des Kindes von der Familie (Einschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 GG),
- Versammlungsfreiheit (Einschränkungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 GG),
- Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Einschränkungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 GG),
- Freizügigkeit (Einschränkungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 GG),
- Verbot von Arbeitszwang und Zwangsarbeit (Einschränkungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 und 3 GG),
- Unverletzlichkeit der Wohnung (Einschränkungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 GG),
- Verbot von Ausbürgerung bzw. Auslieferung (Einschränkungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 GG)."

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Smolka